

Statuten

des

FSCE

Freizeit & Sport Club

Eichholz

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen „Freizeit & Sport Club Eichholz (FSCE)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer. Dieser ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

III. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein FSCE bezweckt die Organisation und Durchführung von regelmässigen aktiven Freizeitgestaltungen in sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Bereichen. Auf Fairplay, Fairness und gegenseitigen Respekt wird besonderen Wert gelegt

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder von FSCE können natürliche Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern. Die Einzelmitglieder haben das Stimmrecht und sind in den Vorstand wählbar.

Aufnahmegesuche sind schriftlich oder per Mail an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend.

Art. 5

Folgende Mitgliederbeiträge sind pro Jahr zu entrichten:
- Einzelmitglieder 50.-

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit der einfachen Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches Ziele und Zwecke des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit besteht nicht.

V. ORGANE

Art. 7

Die Organe des FSCE sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Diese sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich keinen Anspruch auf finanzielle Entschädigungen.

a) Die Hauptversammlung

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich oder per Mail durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder per Mail an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenz der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichtes der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge

- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Änderung von Statuten
- g) Auflösung des Vereins

Art. 11

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident einen Stichentscheid.

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

b) Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern alle Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Projektleiter

Ämterkumulation ist zulässig

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- d) Gestaltung des Jahresprogrammes
- e) Gewährleistung des Informationsflusses
- f) Einsetzen von Arbeitsgruppen zu Vereinszwecken

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten, die Kontoführung einzel.

c) Revisionsstelle

Art. 16

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Art. 17

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Art. 18

Die Hauptversammlung bestimmt die Revisionsstelle.

VI. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 19

Das Vermögen des Vereines bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen und Vermächtnissen.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins beschränkt sich auf den Jahresbeitrag.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Verein haftet nicht für Schäden die von Mitgliedern oder teilnehmenden Personen verursacht werden. Die Versicherung ist Sache der Teilnehmer.

VII. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 21

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist das Einfache Mehr notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so kann an der nächsten Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden eine weitere Abstimmung stattfinden. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 22

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Dieser ist jedoch einem Verein mit ähnlicher Zwecksetzung oder einer Institution im humanitären Bereich zuzuwenden.

Diese Statuten wurden von der Gründerversammlung in vorliegender Form genehmigt.

Wabern, den 28.März 2012

Der Präsident:

Der Vizepräsident:




